



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kreisverwaltung Siegburg
Amt 66
Kaiser Wilhelm Platz 1
53721 Siegburg

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND NRW für
dieses Schreiben:
Dr. jur. Franz-Friedrich Rohmer und
Dipl.-Ing. Achim Baumgartner (AKNW)
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

RSK 31-08.22 NSG /10.24,

ohne Aktenzeichen seitens der Behörde

Beteiligung "Burghof"

Frist: 11.11.2024

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

04.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Einordnung:

Durch die Wiederherstellungsverordnung der EU (2024/1991, dort insb. Rn. 24 bis 37), in Deutschland unmittelbar geltendes Recht seit dem 18.8.2024, und in Folge der zahlreichen rechtlichen Änderungen zur Durchsetzung unzähliger Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere einseitig zu Lasten der Biologischen Vielfalt, wurden die FFH-Gebiete erneut als zentrale Basis des wirksamen Natur- und Artenschutzes herausgestellt und bestärkt. Die in den Schutzgebieten zu leistenden Schutzaufgaben steigen weiter an. Die FFH-Gebiete wirksam zu schützen und in den guten Erhaltungszustand zu entwickeln ist im Lichte dieser neuen rechtlichen Rahmenumstände wichtiger denn je. Auch deshalb sind Bauvorhaben wie der Burghof mit erheblichen Störwirkungen während des Betriebs mitten in einem FFH-Gebiet erkennbar deplatziert und mit dem hohen Gemeinwohlinteresse an einem erfolgreichen Naturschutz wenigstens in den FFH-Gebieten unvereinbar.

Bis heute fehlt dem Vorhaben „Burghof“ eine überzeugende förmliche und planerische Durchdringung durch den Bauherrn und die Behörden. Ausgangspunkt des Verfahrens war eine quasi schon im Raume stehende Abrissverfügung für das völlig marode und baufällige

Gebäude wie der ehemalige Bürgermeister von Königswinter, Peter Wirtz in einem WDR-Interview kundtat. Aktuell steht ohne rechtskräftige Genehmigungen ein in Teilen saniertes Gebäude im Naturschutz- und FFH-Gebiet. Auf „wundersame“ Weise wurde das Dach saniert, wurden Fenster eingesetzt, der Keller trockengelegt, neue Innengeschosse eingezogen. Diese Maßnahmen fanden erkennbar ohne die konsequente Umsetzung der im FFH- und im Artenschutzgutachten dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen statt und haben daher bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und betroffener Arten geführt.

Es liegt nach wie vor kein in sich stimmiger und nicht zigfach geänderter Antrag des Bauherren vor und seitens der Behörde sind vielfache vorgezogene Sicherungsmaßnahmen, Bauduldungen, Baueinstellungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen ein Zeugnis erheblicher planerischer und rechtlicher Unklarheiten. Das Äußere der Fassade, aber auch das Innere des Gebäudes haben sich bereits stark verändert, so dass ein denkmalpflegerischer Bezug zum historischen Ursprungsplan kaum noch erkannt werden kann. Eindrucksvoll ist die Liste der Änderungen am Gebäude auf Seite 22 des Brandschutzkonzeptes, Stand 15.7.2021. Änderungen am Denkmal sind insbesondere der Abbruch der Terrasse im Westen, die Zwischendecke der Remise, die im OG neue Gästezimmer und Fenster erforderlich macht, die neue Zwischendecke in der Scheune (viele neue Zimmer mit Ausnahme der ehemaligen Räume für Landarbeiter im westlichen Teil) sowie die grundlegenden Veränderungen der Raumaufteilung, die insbesondere in den drei Obergeschossen (je 4 Wohnungen im 1. und 2. OG, eine Wohnung im DG) Veränderungen auch der (Fassaden- und Dach-)Fenster bedeuten. Welches Bezugsjahr überhaupt Grundlage des Denkmalschutzes ist, ist völlig offen.

Als Nutzung scheinen gemäß dem aktuellen Nutzungskonzept geplant zu sein:

- 9 Wohnungen im Landhaus, 2 Wohnungen in der Scheune (2 Betriebswohnungen inklusive), 15 Zimmer für Wanderer,
- ~120 Gastronomieplätze einschl. Terrasse, ganzjährig innerhalb der Gebäude, ohne zeitliche Beschränkung
- 120 Plätze Außengastronomie (Biergarten), ganzjährig zwischen 11:00 und 22:00 Uhr,
- Ausstellungs- und Veranstaltungsräume in Remise und Scheune (66 bzw. 62 bzw. 38m²),
- zusätzliche Aufenthaltsflächen im Außenbereich für Gäste, Bewohner und Touristen
- 6 PKW-Einstellplätze für Feriengäste und Angestellte, neben der Bahntrasse, außerhalb des geschützten Denkmals Burghofs, innerhalb des Denkmalbereichs der Bahn
- Reaktivierung Schafstall.

Ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren sieht anders aus. Umso wichtiger ist es, die hier gebotenen Naturschutzbelange abschließend durchzusetzen und die rechtliche Ordnung zu Gunsten des Naturschutzes in seinem Schutzgebiet wieder herzustellen.

Den Umstand zu akzeptieren, dass das privatnützige Vorhaben zwar kommunalpolitisch gewollt, aber mit geltenden rechtlichen Vorgaben unvereinbar ist, wird seitens der verantwortlichen unteren Vollzugsbehörden offenbar von vornherein ausgeschlossen.

An welchem Verfahren die Naturschutzverbände im Rahmen der laufenden Beteiligung mit Frist bis zum 11.11.2024 beteiligt werden, bleibt in den Unterlagen im Dunkeln und ergibt sich auch nicht aus der Mail der unteren Naturschutzbehörde vom 9.10.2024 (16.04 Uhr) an das Landesbüro der Naturschutzverbände. Schon daran scheitert die vorliegende „Beteiligung“. Ob die zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen ggf. ein Befreiungsverfahren darstellen, in dem die Verbände zu beteiligen wären, wird in Frage gestellt. Es fehlen z.B. substantielle Inhalte, etwa das vollständige planerische Konzept sowie das Nutzungskonzept des Vorhabens mit entsprechenden Nutzungsprognosen, ein Nachweis wirtschaftlicher Tragfähigkeit, ausreichend fachlich belastbare und zuordbare Unterlagen zu den Verkehrsbewegungen und Hinweise der Behörde, auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen sie eine Befreiung (oder welche andere planerische Entscheidung) zu erteilen gedenkt, obwohl eine Klage gegen die bisherigen Bescheide anhängig ist und die Baukammer des OVG im Eilverfahren bereits dargelegt hat, dass das Vorhaben auch baurechtlich voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein wird. Ohne eine eigenständige baurechtliche Zulässigkeit (das Vorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich und ist nicht privilegiert) ist eine naturschutzrechtliche Befreiung per se nicht möglich, da ihr ungeachtet aller entgegenstehender Naturschutzaspekte bereits die ausreichende Erforderlichkeit fehlt. Es eröffnet sich hier insofern auch keinen Ermessensspielraum, sondern die Behörde ist an die rechtlichen Vorgaben gebunden. Ein atypischer Einzelfall liegt ebenfalls nicht vor. Das Siebengebirge soll gezielt vor baulicher Inanspruchnahme geschützt werden. Der Antrag ist ein typischer Fall und abzuweisen. Die Umstände auch um den Burghof waren dem Ordnungsgeber bekannt. Die Verordnung wiederum darf wiederum nur im Lichte höherrangiger Rechtsnormen ausgelegt und umgesetzt werden. Zahlreiche Ausnahme- und Unberührtheitsregelungen der VO zu Lasten der europäischen Naturschutzziele sind daher ohnehin unwirksam.

Zugleich widersprechen Regelungsideen der aktuellen Beteiligungs-Unterlagen z.B. zur Zufahrt der Baugenehmigung für das Vorhaben. Die Stadt Königswinter als Baugenehmigungsbehörde erlaubt im rechtlich angegriffenen und daher noch nicht rechtskräftigen Bescheid nur eine Zufahrt über die im Volksmund „Kutschenweg“ benannte östliche Drachenfelsstraße.

Zufahrt

Die nun vorgelegten Kartierungen zur Ergänzung des seit langem bestehenden und streitigen FFH-Gutachtens haben in hervorragender Weise bestätigt, was der BUND NRW in seinen bisherigen Stellungnahmen, Schreiben, Antrags- und Klageschriften ausgeführt hat, dass nämlich u.a. eine erhebliche Beeinträchtigung des Feuersalamanders und des Hirschkäfers zu besorgen ist. Dabei stehen die beiden untersuchten Arten nur stellvertretend für andere vom Vorhaben z.B. durch Fahrverkehr und Lichtemissionen betroffenen Arten des FFH-Schutzgutes und des Naturschutzgebietes. Weitere Ergänzungen im Gutachten etwa z.B. zu Störungen der Wildkatze oder der Nachtfalter oder zur Schlingnatter wurden nicht vorgenommen.

Die hohe Beeinträchtigung der Feuersalamander durch Verkehrstod wurde nun gerade für den Kutschenweg attestiert, trotz der erheblichen methodischen Fehler bei der Bestandsaufnahme. Das ist bemerkenswert, da die Untersuchungsmethodik bewusst oder unbewusst darauf angelegt war, die Beeinträchtigungen auf dem Kutschenweg unzureichend aufzuzeigen. Die auf Seite 19 des ergänzten FFH-Gutachtens formulierte Vorstellung, die verschiedenen optionalen Zufahrten (Kutschenweg, Oberweingartenweg, Eselsweg) müssten jeweils mit derselben Zeiteinheit betrachtet werden¹, um eine Vergleichbarkeit zu erzielen, ist logisch weit neben der Sache. Es gilt schließlich, die tatsächliche Betroffenheit zu erkennen. Dazu sind die Straßen, die bereits unterschiedlich lang sind und unterschiedlich stark Salamander-Lebensräume durchschneiden oder tangieren, selbstverständlich in für eine Nutzung benötigten Gänge und damit nicht nach Zeiteinheiten, sondern in ihrer Gesamtlänge zu erfassen. Lange Straßen wie der Kutschenweg zu untersuchen, muss dann naturgemäß länger dauern. Warum das letzte Stück des Kutschenwegs (immerhin weitere ca. 350 m) trotz der Nähe zum Nachtigallental dabei wieder nicht miterfasst wurde, bleibt außerdem mehr als unverständlich.

Erstaunlicherweise fehlt in der Erfassung (s. Abb. Ü1, S. 31 d. FFH-Gutachtens) auch die dritte Zufahrtsoption vollständig, nämlich die über den angebauten „Eselsweg“ ab Talstation Bergbahn, also über die westliche Drachenfelsstraße. Hier entsteht unmittelbar ein schwerer förmlicher Mangel bei der rechtlich gebotenen FFH-Alternativenprüfung. Diese Alternative hätte mit geprüft werden müssen.

Nicht berücksichtigt wurde bei der Erfassung, dass während des Sommers 2024 ohne eine Befreiungserlaubnis und trotz Baustopp durch das OVG Münster regelmäßig weitere Baumaßnahmen am Burghof stattfanden. Deren Verkehre liefen über den Kutschenweg. Zur erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist es insofern längst gekommen, eindrucksvoll durch die Nachkartierung belegt! Die nun im Gutachten skizzierte obschon nur minimale

¹ „Um eine vergleichbare Erfassungswahrscheinlichkeit zu gewährleisten, wurden die beiden Zufahrtsmöglichkeiten (Kutschenweg / Oberweingartenweg und Drachenfelsstraße) jeweils gleich lang auf wandernde Tiere abgesucht. Diese Suche wurde mit einer Dauer von jeweils 1 Std. bis hin zu jeweils 1,5 Stunden während der Dämmerung und der Nacht durchgeführt.“ S. 19, FFH-Gutachten, Tillmanns, 8.10.24

Aufspaltung von Verkehren auf verschiedene Zufahrten ist also bereits insofern ungeeignet eine Basis für eine fehlender Erheblichkeit aufzubauen, zumal die Variante über den Eselsweg ab Talstation Bergbahn als Alternative völlig fehlt.

Die Regelung der ohnehin nur sehr moderaten Neuverteilung der Verkehre auf die zwei Zufahrtsoptionen Kutschenweg *und* Oberweingartenweg ist nach wie vor keine Lösung, da weiterhin ein sehr hohes, signifikant erhöhtes Risiko von Salamandertötungen auf den Straßen des Schutzgebietes besteht. Auch wäre ein Vollzug einer solchen komplizierten Regelung, wenn sie naturschutzfachlich wirksam sein könnte, kaum glaubwürdig zu machen. Eine Kontrolle ist später quasi unmöglich. Bereits bestehende Fahrverkehre sind bis heute nicht schutzgebietskonform aufgearbeitet und beschränkt und kontrolliert worden. Im Gegenteil, der Oberweingartenweg wurde sogar inzwischen trotz dortiger Salamanderkonflikte weiter autokonform ausgebaut und wird als Fahralternative zum unteren Eselsweg (ab Talstation Bergbahn) trotz dort bekannter Salamanderkonflikte dadurch gezielt gestärkt. FFH-konform ist das nicht. Einer alternativen Zufahrt (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen) zum Burghof allein über den Eselsweg (also über die westliche untere Drachenfelsstraße ab Talstation Bergbahn) verweigert sich die Stadt Königswinter offensichtlich weiterhin.

Eine Erfassung und Zuordnung der Verkehre insgesamt und ein schutzgebietskonformes Verkehrslenkungskonzept fehlt nach wie vor, wäre aber als Teil des FFH-Entwicklungsgebotes erforderlich. Denn die attestierte „Vorbelastung“ beschreibt schließlich lediglich den Vollzugsausfall eines wirksamen FFH-Gebietsschutzes durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Tatsächlich müssten der Kutschenweg und der Oberweingartenweg, dessen Ausbau mit dem FFH-Recht des Gebietes nicht vereinbar gewesen ist, für weitere Verkehre gesperrt, nicht für zusätzliche eröffnet werden. Eine Bündelung unvermeidbarer Verkehre ist so weit als möglich auf dem Eselsweg ab Talstation Bergbahn, der beidseitig über weite Strecken mit Gebäuden angebaut ist, umzusetzen und vermehrt direkt über die Drachenfelsbahn abzuwickeln, die, ggf. auch außerhalb der Öffnungszeiten Transportfahrten zur Versorgung z.B. des Drachenfelsplateaus übernehmen könnte. Aufgrund der fehlenden genaueren Kenntnis der Verkehrsbewegungen und des fehlenden Verkehrskonzeptes im Rahmen des FFH-Entwicklungsgebotes ist eine gutachterliche Aussage, hier sei sicher keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen, schon faktisch nicht möglich. Auch an dieser Stelle hilft ein Blick in die VV-Habitatschutz des Landes NRW, die sich im Kapitel 4.1.4.1 u.a. mit der Abgrenzung des Begriffs der Erheblichkeit bei der nicht ausgeschlossenen Beeinträchtigung auseinandersetzt. Unbeschränkte Dauer, hoher Umfang der Tötungen, hohe Wirkung der Tötung auf den Bestand bereits von Individuen (vgl. Mortalitätsindex) und Summation der geplanten Beeinträchtigung mit weiteren Fahrverkehren, hohe forstwirtschaftliche Beeinträchtigung und Bestandseinbußen des Salamanders bundesweit durch Pilzinfektionen sind demnach ohne jeden Zweifel bereits einzeln und auf jeden Fall in der Summe insgesamt als erheblich einzustufen. Die Schutzaufgabe des FFH-Gebietes, u.a. den Feuersalamander zu erhalten und ihn in einen guten Erhaltungszustand zu bringen, lässt keinen Raum für Hotelbauten, die bereits im

einfachen baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ohne Schutzgebietsausweisung mit großer Wahrscheinlichkeit unzulässig wären.

FFH-S9 (Verkehrskonzept): Es ist herauszustellen, dass entgegen der Darstellung im Gutachten auch eine Zufahrt über den Kutschenweg keinesfalls lediglich eine Mehrung der dortigen, bereits kritischen Verkehre darstellt, sondern dass auch eine Strecke von 200m (zum Burghofgebäude) bzw. 300m (zum Parkplatz an der Bergbahn) zusätzlich und AUSSCHLIEßLICH durch Burghofverkehr genutzt werden würde, nämlich der Abschnitt der Kastanienallee (Burghof-Straße), für den aktuell ein absolutes Fahrverbot ausgeschildert ist.

Radfahren wird als Beeinträchtigung für den Feuersalamander offenbar nicht erfasst und bewältigt. Eine Regelung zur Konfliktvermeidung hierfür ist nicht vorgesehen.

Das „Verkehrskonzept“ sieht weiterhin nahezu ausschließlich eine Nutzung des Kutschenwegs vor. Lediglich offensichtliche Dunkelfahrten sollen auf den Oberweingartenweg verlegt werden, auf dem Salamander ebenfalls regelmäßig durch Fahrzeuge getötet werden. Eine Zufahrt über den Eselsweg (also über die westliche Drachenfelsstraße ab Talstation Bergbahn) wird weiterhin nicht in Erwägung gezogen.

Das vorgeschlagene Konzept ist insofern weder sinnvoll noch plausibel, es ist weder vollzugsfähig noch ist es kontrollierbar. Auch liegt ihm die irrige Grundannahme zu Grunde, der Feuersalamander sei strikt nachtaktiv. Bei Regen und dunklem Wolkenbehang wandert die Art durchaus auch bei geeigneten Temperaturen am Tag. Das ist nahezu jeder wissenschaftlichen und populär-wissenschaftlichen Quelle zur Aktivität des Feuer-Salamander zu entnehmen. Beispielsweise: Günther: „Die Amphibien und Reptilien Deutschlands“, Gustav-Fischer-Verlag, S. 92: „F. sind vorwiegend nachtaktiv. Wenn nach längeren Trockenperioden Regen fällt, aber auch während feuchter Wetterperioden halten sie sich auch manchmal tagsüber in größerer Zahl außerhalb ihrer Tagesverstecke auf.“ Der Grundansatz des „Verkehrskonzeptes“ in den Abendstunden wenige ergänzende Regelungen vorzunehmen, ist daher offenkundig bereits naturschutzfachlich nicht ausreichend.

Am Tage sind außerdem andere Arten des Schutzgutes durch Fahrverkehr betroffen, z.B. die Schlingnatter, die am Kutschenweg ein größeres Vorkommen hat und die grundsätzlich Straßen als Wärmequelle zu nutzen weiß, um sich aufzuwärmen. Straßentod der Schlingnatter ist in der Fachliteratur belegt.²

Die Einordnung der Burghofverkehre in das bisherige Verkehrsgeschehen misslingt. Eine Erfassung lediglich während nur einer Woche (7 Tage) im April ist in keinerlei Hinsicht aussagefähig. Es ist ergänzend festzuhalten, dass im Zeitraum April in der Erfassungswoche festgestellte 1.378 Fahrzeugbewegungen auf dem Oberweingartenweg (LKW, PKW, motorisierte Zweiräder, Fahrräder) unspezifisch oder missverständlich erhoben worden sind. Die Zahlendarstellung des den Verkehr erfassenden Straßenverkehrsamtes nennt jeweils „Car“ „Truck“ und „Long“ getrennt, nennt aber keinerlei Zweiräder. Der Gutachter der FFH-Studie schließt

² Z.B.: „Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens“, Band 2, Laurenti-Verlag, 2011, S. 1102.

dagegen Fahrräder und Motorräder in der Summe gedanklich mit ein „(LKW, PKW, motorisierte Zweiräder, Fahrräder)“, z.B. S. 108. Tatsächlich ist die Verkehrsbelastung von der Wirkung her daher höher als vom Gutachter erkannt. Es fahren bereits mehr motorisierte Fahrzeuge im Gebiet als der Gutachter für seine FFH-Beurteilung verstanden hatte.

Am Kutschenweg lauten die erhobenen Zahlen 1.130 Fahrten insgesamt in einer Woche, davon 59 nachts.

Rot gepunktet: Nicht beachtete Alternative (Eselsweg) bzw. fehlende Erfassungstrecken Salamander (Kutschenweg).

Beleuchtung

Hinsichtlich des Hirschkäfers übersieht das ergänzte FFH-Gutachten erneut, dass die Streuobstwiese unterhalb des Burghofes im FFH-Maßnahmenkonzept explizit als Lebensraum für den Hirschkäfer entwickelt werden soll. Lichtbelastungen dort sind insofern in besonderer Weise zu vermeiden und zu mindern. Die in den Beteiligungsunterlagen entwickelten Ideen zur Minderung der Lichtbelastungen sind weder überzeugend noch praxistauglich. Der Auftrag des BNatSchG (insb. § 23 (2) und (4), § 34, § 44 (1) Nr. 2 sowie 41a (noch nicht in Kraft), die Schutzgebiete systematisch von Lichtbelastungen zu befreien, bleibt unbeachtet. Selbst ein netto Null-Ausgleich durch die Rücknahme anderer Lichtbelastungen fehlt. Ein Konzept zur Herstellung der Dunkelheit im FFH-Gebiet Siebengebirge im Sinne des FFH-Entwicklungsgebotes fehlt ebenfalls, so dass schon von daher mangels konzeptioneller Basis die Fragen der FFH-Erheblichkeit an keiner Stelle sicher verneint werden kann.

FFH-S3 (Beleuchtungskonzept): Das Beleuchtungskonzept ist unrealistisch und nicht glaubhaft. Auf eine Beleuchtungsoption an den Parkplätzen und im Bereich des Biergartens zu verzichten, kann nicht gelingen. Es ist mehr als offensichtlich, dass hier Beleuchtung später, nach einem ersten Unfall, nach dem Protest der Feriengäste, nach der Kritik der Angestellten, die den Biergarten in der Dämmerung aufräumen sollen, nachgerüstet werden wird. Auch erscheint eine Vorhangpflicht für private Wohnungen kaum durchsetzbar. Würde dem Hausmeister seine Betriebswohnung gekündigt, wenn er seine Vorhänge nicht nächtlich zuzieht?

Der im Gutachten entworfene Regelungsumfang, der noch nicht einmal zur Problemlösung wirksam beiträgt, macht überdeutlich, wie fehl am Platze eine solche Hotel-, Ferienwohn- und Gastroanlage mitten in einem Schutzgebiet ist, für das absolute Dunkelheit ein zentrales Planungs- und Schutzziel darstellt.

Das Konstrukt der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme darf nicht bis ins Absurde missbraucht werden, nur um ein Vorhaben auf dem Papier genehmigungsfähig erscheinen zu lassen.

FFH-Prüfung

Das ergänzte FFH-Gutachten schließt sowohl naturschutzfachlich als auch rechtlich fehlerhaft, indem es dem Eingriffsraum eine hohe Vorbelastung attestiert, gegenüber der die durch das Vorhaben hinzutretenden Lasten nicht relevant seien. Nun entwickelt sich ein Naturschutzgebiet nicht dadurch zu einem schützenden Ort für die dort gemäß Verordnung der Bezirksregierung zu sichernden Arten, wenn bereits bestehende Lasten weiter zunehmen. Das FFH-Gebietsschutzrecht kennt jedoch erst gar keine „Vorbelastung“ als Zugangsoption für Beeinträchtigungen. Im Gegenteil, das FFH-Recht stellt die Pflicht auf, das Schutzgebiet in einen guten Erhaltungszustand zu entwickeln und alle Belastungen abzubauen, die dabei hinderlich sind oder gar nur sein können. Eine attestierte „Vorbelastung“ erschwert daher in besonderer Weise die Zulässigkeitsoption für neue Belastungen. In der Summationsprüfung

sind daher systematisch alle Nutzungen, Pläne und Projekte zu erfassen, die bereits im Vorfeld zu Beeinträchtigungen führen, und in die Bewertung der Erheblichkeit einzustellen. Da bereits heute die Erheblichkeitsschwelle mehr als erreicht ist - die Kartierung der überfahrenen Feuersalamander ist davon ein eindrucksvolles Zeugnis - gibt es für eine Inbetriebnahme des Burghofes für ein privatnütziges Vorhaben mit zusätzlichem Fahrverkehr und nächtlicher Anwesenheit keine Befreiungsoption. Der FFH-Aspekt in der Prüfung der Befreiungsoption ist insofern erforderlich, da die NSG-VO das Umsetzungsinstrument für den Vollzug des FFH-Gebietsschutzes ist. Eine Befreiung, die nur mit den nationalen Schutzziele, nicht aber mit den europarechtlichen des FFH-Gebietsschutzrechtes vereinbar wäre, wäre daher ebenfalls unzulässig. Die eigentliche FFH-Zulassungsprüfung des Bauvorhabens erfolgt durch die Stadt Königswinter und kann angesichts der aktuellen, mehr als bedenklichen Daten der Nachkartierung bei korrekter Anwendung für das Vorhaben ausschließlich negativ ausgehen.

Das ergänzte FFH-Gutachten weist im Übrigen erhebliche grundsätzliche Fehler auf, die die Schlussfolgerungen des Gutachters unglaubwürdig machen müssen:

Entgegen der Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei der Maßnahme nicht um eine „Wiederinbetriebnahme“ (S. 3), die geplanten Nutzungen werden gerade nicht „wiederhergestellt“ (S. 22), sondern neu erfunden. Es gab am Standort nie eine „Alm“, keine „Ferienwohnungen“, keine „Wanderherberge“ keine „Ausstellungen“. Es handelt sich rechtlich um eine erstmalige Inbetriebnahme eines verfallenen Gebäudes, das über keinerlei Nutzungsrechte, etwa in Form eines Bestandsschutzes, verfügt. In der gesamten Zeit auch seit der FFH-Gebietsausweisung war das Gebäude ungenutzt. Dieser Umstand muss auf die Einschätzung zur naturschutzrechtlichen Beeinträchtigung des Gebietes angewandt werden. Da der Gutachter sich diesem zentralen Umstand jedoch nicht stellt, ist sein gutachterliche Einschätzung hier insgesamt verfehlt und nicht weiter nutz- und belastbar. Dass auch Antragssteller und Genehmigungsbehörden (Stadt, UNB) denselben Kunstgriff aufzubauen versuchen, um das nicht genehmigungsfähige Vorhaben „Burghof“ nicht aufgeben zu müssen, ändert an den tatsächlichen Umständen der fehlenden Genehmigungsfähigkeit wegen entgegenstehender erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und vieler seiner Schutzfunktionen nichts. Selbst die Funktion des Siebengebirges als Gebiet der Naherholung wird durch das geplante Vorhaben massiv belastet, da dem öffentlichen Belang der landschaftsorientierten Erholung privatnützige wirtschaftliche Aspekte und bauliche Inanspruchnahme entgegengesetzt werden, mit denen Belastungen wie Fahrverkehr, Abgrenzung privater Räume, Kunstlicht, Lärm, Störungen usw. verbunden sind.

Der Gutachter wendet seinen Interpretationsspielraum falsch an: „Weiterhin wichtig ist die Tatsache, dass der Begriff der „Erheblichkeit“ für jedes Schutzgebiet nachvollziehbar interpretiert werden muss, um eine Aussage darüber machen zu können, wann eine „erhebliche“ und wann eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.“ (S. 5). Tatsächlich verlangt das FFH-Recht eine strikt wissenschaftliche Bewertung. Dabei sind z.B. Fakten wie der hohe Wert im Mortalitätsindex beim Feuersalamander, die hohe negative Populationswirkung von befahrenen Straßen auf Feuersalamander und das Vorsorgeprinzip des FFH-Gebietsschutzrechtes

unumstößlich zu beachten. Auch die Frage, ob hier eine Wiederinbetriebnahme oder eine Neuzulassung vorliegt, liegt nicht im Interpretationsfeld des Gutachters, sondern sind rechtlich geklärt und daher zwingend Vorgabe bei der gutachterlichen Bewertung.

Die ursprüngliche Einschätzung des Gutachters, wonach Hirschkäfer und Feuersalamander nicht hinreichend betroffen seien, wurde eindrucksvoll widerlegt. Insofern sind auch andere bisherige Schlussfolgerungen des Gutachters z.B. zur Schlingnatter, zu den übrigen charakteristischen Arten oder zu den Fledermäusen oder gar zur Störungsintensität des Vorhabens als solchem (Gäste, Übernachtungen, Haustiere, Gartengestaltung u.a.m.), die nun nicht explizit vertieft untersucht worden sind, in Zweifel zu ziehen. Denn die zunächst unzureichende Intensität der Amphibienerfassung (6 Begehungen) liegt ebenso für die anderen Tiergruppen, z.B. Reptilien, Fledermäuse, Tag-Vögel, vor. Erst eine intensivere und vor allem auch die Fahrwege und das weitere Störumfeld des geplanten Vorhabens erfassende Kartierung würde hier belastbare Daten liefern. Das „Nachfassen“ bei den Amphibien durch zusätzliche und gezielte Erfassung war dazu ein außerordentlich eindrucksvoller Beleg.

Der Vorhabenbereich (Abb. 1, S. 11) ist nach wie vor in der FFH-Untersuchung völlig falsch zu eng und unzureichend abgegrenzt.

Der Eselsweg ab Talstation Bergbahn als Zufahrtsoption wurde nicht geprüft.

Das mündliche Negativ-Attest von Heinz Schumacher (im Literaturverzeichnis nicht erfasst und ohne Jahreszahl) zu den Arten Bergulmen-Spanner (*Discoloxia blomeri*) und Ahorn-Lappenspanner (*Nothocasis sertata*), also weitere lightsensible Arten des FFH-Schutzgutes, überzeugt nicht. Hier wäre statt einer mündlichen Abfrage bei dem regionalen Nachtfalterexperten wenigstens eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen gewesen, eine eigenständige Kartierung aber auch nicht unzumutbar gewesen. Die letzte Erfassung der Nachtfalter von Schumacher im Gebiet scheint aus dem Jahre 2009 zu stammen und ist insofern nicht belastbar.

Die FFH-Summationsprüfung ist wenig hilfreich. Sie ist weder vollständig (es fehlen z.B. Sanierung Petersberg, der Waldeinschlag für Sichtachsen, die Sanierung der Drachenburg, des Schlosses Drachenburg und das Parkpflegwerk Drachenburg, alle Kahlschläge und Rückgasen der Forstwirtschaft, die Sanierung Löwenburgruine, der Neubau Aussichtspunkt Bad Honnef (Schaaffhausen-Kanzel), der Ausbau Wintermühlenhof, der umfangreiche Forstwegeausbau), noch funktionsbezogen ausgewertet worden. Gerade das Beispiel der Fahrverkehre wurde ganz offensichtlich in anderen Plänen und Projekten im Vorfeld unterschätzt und bis heute nicht aufgearbeitet. Zahlen zu den Fahrverkehren, die den Projekten zugeordnet wären, fehlen weiterhin vollständig. Welche Fahrverkehre für den Burghof angesetzt werden und für einen wirtschaftlich lohnenden Erhaltungsbetrieb notwendig wären, bleibt letztendlich offen.

Der Vorsorgegrundsatz des FFH-Rechts lässt gar keine andere Einschätzung zu, als dass eine erhebliche Beeinträchtigung bei der Umsetzung des Vorhabens „Burghof“ zu befürchten ist, jedenfalls aber auf keinen Fall sicher ausgeschlossen werden kann. Das genau verlangen

aber unisono die FFH-RL (Artikel 6 Nr. 3), das BNatSchG (§ 34 Abs. 2) und die VV-Habitatschutz des Landesumweltministeriums (16.6.2016, Kap. 4.1.4.).

Das geänderte Brandschutzkonzept lässt nun auch Parkplätze im Innenhof des Burghofes zu, ohne dass dies einen Niederschlag im bisherigen Verfahren gefunden hätte. Gesonderten Parkplätzen außerhalb des Innenhofes fehlt damit die Zulassungsvoraussetzung.

Im Übrigen wiederholen wir die in unseren bisherigen Stellungnahmen, z.B. vom 24.11.2023, die Ihnen vorliegen, vorgetragenen Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen:



Achim Baumgartner

(für den BUND NRW)